



STOP!

Wiesenbrütergebiet!



Das Betreten/Befahren des Weges/der
Wiesen ist vom **1. März bis 30. Juni**
verboten!

(Landwirtschaft, Jagd und Forst ausgenommen)

Verstöße werden zur Anzeige gebracht und können mit
Geldbußen geahndet werden.

Betretungsverbot nach Art. 31 BayNatSchG



STOP!

Wiesenbrütergebiet!



Das Betreten/Befahren der Wiesen ist
vom **1. März bis 30. Juli verboten!**
(Landwirtschaft, Jagd und Forst ausgenommen)

Verstöße werden zur Anzeige gebracht und können mit
Geldbußen geahndet werden.

Betretungsverbot nach Art. 31 BayNatSchG